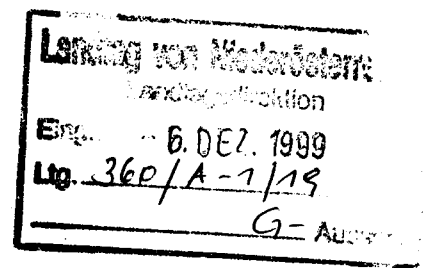


3.12.1999

Antrag



der Abgeordneten Ing. Gansch, Onodi, Dirnberger, Cerwenka, Kurzreiter, Sacher, Mag. Riedl, Farthofer und Honeder

betreffend Novellierung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974

Mit dem beiliegenden Gesetzentwurf soll eine Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 erfolgen. Diese Änderung ergibt sich auf Grund des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel.

Die Einfügung des neuen Abs.2 im § 71 erfolgt zur Klarstellung der Leistung des Trägeranteiles 1 von Krankenanstaltenverbänden. Die derzeitige Bestimmung des § 71 Abs.1 reicht nicht aus, da einerseits der Krankenanstaltenverband als Träger im Jahr 1995 noch nicht existiert hat, andererseits die Standorte Allentsteig und Eggenburg von Land und NÖKAS eingebracht werden und man daraus ableiten könnte, daß für diese kein Trägeranteil 1 zu leisten ist.

Die Änderung im § 72a erfolgt, da in den Absätzen 2 und 4 noch von den Sonderkrankenanstalten Allentsteig und Eggenburg die Rede ist.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Ing. Gansch, Onodi u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Gesundheitsausschuss so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Landtagsausschüssen am 9.12.1999 erfolgen kann.